

(Rückseite des Extractes.)

Veränderungen im Kapitalien-Stande:

Zuwachs:

Papier-Rente Nr. 161.210 vom 1. Nov. 1878 pr.	250 fl.	(Nab'sche Fahrtagstiftung)
" " 150.316 " 1. Mai "	400 "	(Stiftungstag.)
" " 117.180 " 1. Febr. " "	100 "	(91 fl. belastet, 9 fl. frei.)
Gold-Rente " 196 " 1. April " "	200 "	(belastet.)
Silber-Rente " 38.423 " 1. Juli " "	150 "	"
Schuldbrief des Eduard Klein " 1. Dez. " "	200 "	freieigenth.
Zulage zum Volkscreditbüchl Nr. 325 " "	75 " 30 fr.	
<u>Summe</u>		1375 fl. 30 fr.

Abfall:

Grund-Entf.-Oblig. Nr. 3520 lit. A. vom 1. Febr. 1851 pr.	100 fl.	(belastet)
Papiertheilschuldverschreibung Nr. 683 vom 1. Mai 1870	10 "	"
Schuldschein des Kaspar Dax vom 1. Jänner 1851	100 "	"
" " Christian Forstner vom 1. Oktober 1876	150 "	"
Theilbetrag des Schuldscheines der Pfründe Neustadt	50 "	"
Pinzer Sparkassabüchl Nr. 593	500 "	
<u>Summe</u>		910 fl.

Im Pfründen-Vermögen keine Aenderung.

Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche Donaубurg, den 31. Dezember 1878.

L. S.

N. N., Pfarrer.

N. N.,)
N. N.,) Kirchenwäter.

N. N., Patronats-Commissär.

Die Erläuterungen zu den Rubriken dieser Kirchenrechnung folgen
im nächsten Hefte.

Pinz.

Anton Pinzger, Consist.-Sekretär.

Pastoralfragen und Fälle.

I. (Consecratio unius speciei.) Ein Priester hat ein Stipendium erhalten, um für einen Verstorbenen die heil. Messe zu lesen. Indem er auf diese Intention die heil. Messe liest, gewahrt er bei der sumptio calicis, daß er beim Offertorium Wasser statt Wein in den Kelch gegossen habe, was offenbar durch die Verwechslung der Opferkännchen von Seite des Ministranten geschehen war. Er liest aber, ohne weiter Etwas zu beobachten, die heil. Messe in gewöhnlicher Weise zu Ende. Es fragt sich 1., ob dieser Priester das heil. Opfer der Messe wirklich dargebracht habe? ferner 2., ob er seiner durch das Stipendium übernommenen Verpflicht-

tung Genüge geleistet habe? und 3. ob er hätte etwas thun sollen, nachdem er den Irrthum bemerkt hatte?

Ad 1. Die Consecration beider Gestalten, der Hostie und des Weines, gehört zum Wesen des hl. Meßopfers kraft göttlichen Gesetzes. Vernehmen wir darüber den Papst Benedict XIV., welcher in seinem berühmten Werke *de sacrosancto Missae sacrificio* Lib. II. cap. 10. n. 18 also schreibt: *Quaerimus, an ad essentiam sacrificii necessaria sit consecratio utriusque rei, scilicet panis et vini; et necessariam esse dicimus divino jure et praecepto, a quo nullus facultatem habet dispensandi.* Und bald darauf n. 19. sagt er: *Si quis alterutram speciem sine altera consecrat, perficit quidem Sacramentum, sed non Sacrificium, prout Missa est tale sacrificium a Christo Domino institutum.* Dasselbe lehrt mit vielen Anderen der heil. Alphons (Theol. mor. Lib. VI. n. 306); weitläufig und sehr eingehend verbreitet sich darüber besonders Card. Lugo: *De Sac. Euchar. Dissp. 19. Sect. 8.* Die Gründe dafür sind folgende: 1. Christus hat Brod und Wein consecrirt und hat allen Priestern dasselbe zu thun, was er gethan, mit den Worten befohlen: *Hoc facite in meam commemorationem*: daraus folgt, sagt Benedict XIV., daß zur Natur und Wesenheit des heil. Meßopfers beide Gestalten unbedingt nothwendig sind, kraft göttlichen Rechtes und Gesetzes. 2. Das heil. Meßopfer ist die unblutige Erneuerung und Darstellung des blutigen Kreuzesopfers; am Kreuze aber war das Blut Christi von seinem Leibe gesondert, unser göttlicher Erlöser vollbrachte am Kreuze das Opfer durch die Vergießung seines Blutes. Es muß also auch in der heil. Messe diese Scheidung, diese Blutvergießung ausgedrückt und dargestellt werden; dieses geschieht durch die gesonderte Consecration des Brotes und Weines. Denn kraft der Consecrationsworte (*vi verborum*) ist unter der Gestalt des Brotes der heiligste Leib und das heiligste Blut Christi unter der Gestalt des Weines

gegenwärtig, wenngleich kraft der natürlichen Verbindung und Concomitanz (*vi concomitantiae*), vermöge welcher die Theile Christi des Herrn, der schon von den Todten auferstanden ist und nicht mehr stirbt, mit einander verbunden sind, auch der Leib unter der Gestalt des Weines, das Blut unter der Gestalt des Brotes und die Seele unter jeder Gestalt gegenwärtig ist, zugleich mit der Gottheit vermöge ihrer hypostatischen Vereinigung mit der Seele und dem Leibe. (Cone. Trid. Sess. 13. cap. 3.) Findet demnach eine wirkliche Sonderung des Blutes vom Leibe wohl nicht statt: so wird doch diese durch die gesonderte Consecration des Brotes und des Weines und durch die beiden gesonderten Gestalten versinnlicht und dargestellt, was bei dem heil. Meßopfer, insoferne es ein Erinnerungsoffer (*sacrificium commemorativum*) ist, gewiß genügend ist. *Haec est quasi pictura exprimens, quomodo in cruce separatus fuerit sanguis a corpore, et per illam effusionem Christus mortuus fuerit* bemerkt treffend Lugo (*op. c. Disp. 19. Sect. 8. n. 106*). Der heil. Thomas Aquinas sagt: *Consecratio utriusque speciei valet ad repraesentandam passionem Christi, in qua seorsim fuit sanguis a corpore separatus: unde et in forma consecrationis fit mentio de ejus effusione* (*Summa Theol. 3. q. 76. a. 2 ad 1*). Bellarmin drückt sich so aus: *Ipsum corpus et sanguis Domini, ut sunt sub illis speciebus (panis et vini), signa sunt corporis et sanguinis, ut fuerunt in cruce; repraesentat enim Eucharistia passionem Christi* (*de Missa Lib. II. cap. 15*).

Wird das Brod allein consecrirt, so wird nicht klar ausgedrückt, daß der Tod des Herrn durch die Vergießung des Blutes erfolgt ist; wird bloß der Wein consecrirt, so wird nicht klar die Sonderung des Blutes vom Leibe bezeichnet, wie mit Recht Card. Lugo (*l. c. n. 110.*) sagt. Am Kreuze war ja nicht bloß der Leib, nicht bloß das Blut, sondern Beides, das Eine von dem Anderen gesondert. Und

wenngleich minder klar, so fährt Card. Lugo fort (n. 111), die Consecration einer Gestalt den Tod des Herrn darstellen könnte, so genügte doch dieses thatsächlich nicht, weil Christus jene ganz klare, deutliche und ausdrückliche Darstellung durch die Consecration beider Gestalten befohlen hat; ebensowenig würde dieses genügen, als es zur Giltigkeit der Taufe hinreichend wäre, sie mit den Worten zu spenden: ego te baptizo in nomine ss. Trinitatis, weil diese Worte nicht deutlich, nicht ausdrücklich und bestimmt die drei göttlichen Personen bezeichnen, Christus aber die ausdrückliche Nennung der drei göttlichen Personen als wesentlich für die Giltigkeit der Taufe angeordnet hat. (Vid. Suarez: De Sacram. Disp. 75. Sect. 6.) Daraus begreift sich auch, was Papst Benedict XIV. in den oben angeführten Worten lehrt, daß von der Darbringung des heil. Meßopfers unter beiden Gestalten Niemand dispensiren kann: denn wenn die Kirche dispensirte, daß dieses Opfer unter Einer Gestalt dargebracht werde, so würde sie die Substanz des Opfers ändern, weil es Christus nicht unter Einer Gestalt, sondern unter zwei Gestalten eingesetzt hat, damit sein blutiges Leiden am Kreuze ausdrücklich und deutlich angezeigt werde.

Wenn wir nun auf den oben angeführten Fall zurückkommen, so leuchtet aus der vorausgeschickten Ausführung zu Genüge ein, daß jener Priester, der (wenngleich ohne seine Schuld) nur die Hostie gültig consecrirte, das Opfer der Messe nicht verrichtet hat; man kann höchstens sagen, daß es ein *sacrificium inchoatum, sed non perfectum essentialiter* gewesen ist.

Ad 2. Die Beantwortung dieser Frage erlediget sich aus dem Gesagten von selbst. Das Stipendium gibt man, um sich oder Andern die Zuwendung der *fructus speciales* des heil. Meßopfers zu verschaffen. Ist aber das Opfer nicht vollzogen worden, so hat auch eine Zuwendung der Früchte des Opfers nicht stattgefunden. Selbstverständlich

muß daher der Priester noch eine heil. Messe lesen, um seine Verpflichtung zu erfüllen; das verlangt die Gerechtigkeit.

Gelegentlich sei hier bemerkt, daß die Gefahr, Wasser statt Wein in den Kelch zu gießen, leicht vermieden wird, wenn die Opferkännchen von Glas sind. In der Rubr. XX. de praepar. altaris heißt es: *a parte epistolae parentur . . . ampullae vitreae vini et aquae*. Wohl hat auf die Anfrage: *An uti liceat in Missae sacrificio ampullis aureis vel argenteis?* Et quatenus negative: 2. *An consuetudo, quae invaluit, prorsus improbanda sit in casu?* die S. Congr. Rit. die 28. April. 1866 geantwortet: *Tolerandam esse consuetudinem*. Das Sicherste aber ist immer, sich gläserner Opferkännchen zu bedienen.

Ad 3. Jener Priester hätte sollen beide Materien, Hostie und Wein, sich bringen lassen, beide mentaliter offeriren, dann sogleich, angefangen bei den Worten: *Qui pridie, consecraren und summiren*, obgleich er wegen des bei der *sumptio calicis* genommenen Wassers nicht mehr nüchtern war, *major enim vis est praecepti de perficiendo sacrificio, quam de jejunio*, sagt Benedict XIV. An einem öffentlichen Orte zur Verhütung des Aergernisses hätte er bloß Wein mit beigemischtem Wasser mentaliter offeriren sollen, um darauf die Consecration mit den einleitenden Worten: *Simili modo* vorzunehmen und die Sumption und das Uebrige folgen zu lassen. Dieses ist die Weisung der Rubr. Tit. IV. de defectu vini n. 5. In beiden Fällen hätte der Priester das heil. Opfer vollständig verrichtet und die durch das Stipendium überkommene Verbindlichkeit erfüllt. Wenn aber selbst der Wein nicht ohne große Ungelegenheit und ohne großes Aufsehen konnte herbeigeschafft werden (weil z. B. der Ministrant das Weinkännchen beim Lavabo verwendete und der nöthige Wein erst vom Pfarrhose hätte geholt werden müssen), dann hat der in Rede stehende Priester recht

gehandelt, ohne jedoch von der Verpflichtung, die übernommene Intention in einer gültigen Messe zu persolviren, frei zu sein, wie schon oben dargethan wurde. Der heil. Alphons (Lib. VI. n. 306.) sagt nämlich: si difficillime haberi possit species deficiens, et notabilis inde oriretur offensio populi, Missa absolvi debet, quia jus naturale vitandi scandalum praevallet juri divino positivo integrandi sacrificium.

Wien.

Domcapitular Dr. Ernest Müller.

II. (Haben Pfarrseelsorger, wenn sie excurrando in Filialorten ihrer Pfarren den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen dieser Orte erteilen, Anspruch auf eine Fahrgelegenheit?) Das Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 bestimmt über „Errichtung der Schulen“ in Abschnitt VI. §. 59: „Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen „regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, „daß eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten „sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünf- „jährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche „eine über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen.“ Wir alle, liebe Leser! haben es miterlebt und sind Zeugen gewesen, mit welchem Eifer die Schulbehörden an die Errichtung neuer und Erweiterung alter Schulen gingen, wie Gemeinden auch dort, wo sie gerade noch nicht verpflichtet waren, sich den Rang abzulaufen suchten, wo es galt, eigene Schulen zu haben, wie selbst an kleineren Orten Schulhäuser aus dem grünen Ager emporstießen, vor welchen sich Rathhaus, Pfarrhaus, ja selbst die Kirche verstecken mußten, — und hätten wir's nicht gesehen, so würden es uns unsere Steuerbüchel erzählen, welch kostbares Ding es um diese Schulen sei, so kostbar, daß sogar die höchste Schulbehörde diesem Eifer einen Dämpfer aufzusetzen für angezeigt fand. In allen diesen neuen Schulen mußte auch Religionsunterricht erteilt werden, und diesen hatte nach §. 5 dieses Gesetzes die Kirche — und zwar unentgeltlich zu erteilen.